



# *Rettungsschirm ÖPNV 2020*

## *Infoveranstaltung Abrechnung*

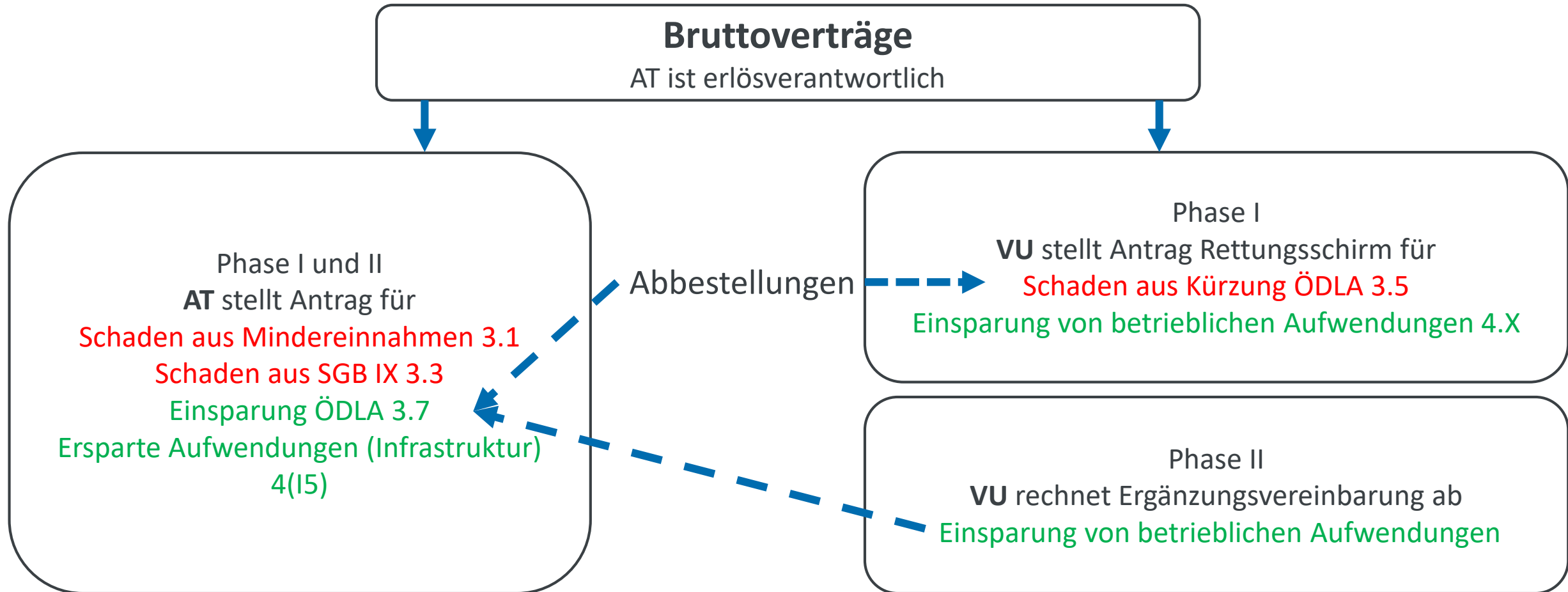
12.07.2021, Thomas Röhl



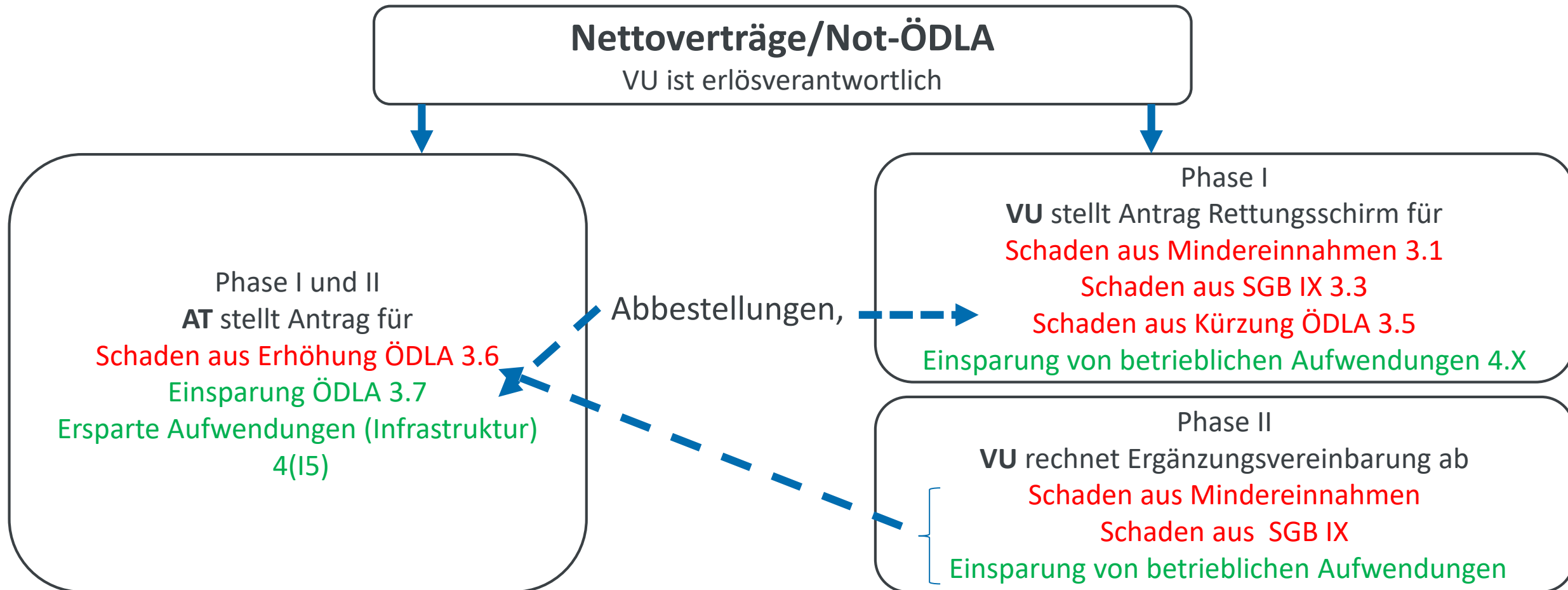
Nahverkehrsgesellschaft  
Baden-Württemberg mbH



## Die Abrechnungsmodalitäten richten sich an den Vertragsarten aus



## Die Nettounternehmen/ew. Verkehre sind mit deutlich mehr Schadenskategorien konfrontiert



## Die zwischen den Ländern abgestimmten Leitlinien vereinfachen die Ermittlung der Coronaschäden

### Richtlinien der Länder

Baden-Württemberg

**Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV)**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr  
vom 18. September 2020

- Maßgebliche Grundlage für die Gewährung der Billigkeitsleistungen
- Methode zur Bemessung der Schäden und Einsparungen ist in allen Ländern gleich
- Unterschiede bestehen in Bezug auf Ausgleichssatz, Ansatz von Mehraufwendungen, Verfahrensaufbau

### Gemeinsame Leitlinien der Länder

#### Leitlinien

#### **zur endgültigen Abrechnung des ÖPNV Rettungsschirms für die Jahre 2020 und 2021**

mit Änderung vom 15.06.2021

Diese Leitlinien dienen als Hilfestellung für die endgültige Antragstellung der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen sowie für die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechnungsprüfungsämter, die die Bescheinigungen für die endgültigen Anträge nach Nummer 6.3 der jeweiligen Muster-Richtlinie für die Jahre 2020 und 2021 erstellen. Ziel ist dabei ein möglichst bundesweit einheitliches Vorgehen. Die Leitlinien sind zwischen den Bundesländern abgestimmt.

- Eröffnet Vereinfachungen bei der Ermittlung von Einsparungen
- Bietet Pauschalansätze und tlw. Saldierungen von Einsparungen mit Mehraufwendungen
- Individuelle Berechnung der Schäden bleibt möglich

# Die Verbundorganisationen unterstützen die Antragsteller bei der Ermittlung der Fahrgeldschäden

## Auszug Entwurf Testierungsvorlage BW

### Hinweise

### 3. Schäden

#### 3.1 Schäden aus Mindereinnahmen innerhalb des unter 1) benannten Verkehrsverbundes

Dem Antragsteller entstanden Schäden durch Mindereinnahmen aus dem Tarif des unter 1) benannten Verkehrsverbundes.

Hierbei sind ausschließlich die nach 5.4.2.2 ermittelten Werte einzutragen. Für diese Verkehrsleistungen trägt der Antragsteller das unmittelbare wirtschaftliche Risiko.

Tabelle

	Gesamtbetrag in € ohne USt.
Mindereinnahme Verbund März bis August 2020 (bzw. März bis Dezember 2020 bei Inanspruchnahme der Kleinbeihilfenregelung) (A1)	

#### Hinweis:

Es sind die von der **Verbundorganisation** bestätigten Mindereinnahmen zu verwenden.

Punkt 5.4.1.1 Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2021 (Punkt 5.4.2.2 referenziert auf 5.4.1.1) definiert die Berechnungsmethodik.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

- Verbundorganisationen stellen Abrechnungen für die Jahre 2019 und 2020 jeweils März bis Dezember zur Verfügung, eine Testierung dieser Abrechnungen ist nicht nötig – **die Unterlagen des Verbundes sind beizulegen**
- Verbundorganisationen in BW ermitteln auch die Mindereinnahmen je Antragsteller und ermöglichen zumindest eine Prüfung der Berechnung durch WP des Antragstellers
- Mindereinnahmen müssen zumindest für den Zeitraum März bis Juni sowie Juli bis Dezember 2020 wg. unterschiedlicher USt-Sätze getrennt ermittelt werden
- Unternehmen, die nicht die Kleinbeihilfe in Anspruch nehmen können, benötigen darüber hinaus folgende Splittung
  - März-August 2020 - alle Leistungen des VU
  - September – Dezember 2020 – bündel-/vertragsscharfe Darstellung zur Abrechnung der Not-ÖDLA/Ergänzungsvereinbarungen

## Die SGB-IX Schäden muss der Antragsteller selbständig bestimmen und durch einen WP bestätigen lassen

### Auszug Entwurf Testierungsvorlage BW

#### 3.3 Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Schäden gemäß 5.4.2.3 sind für Antragsteller, die mehrere Anträge über mehrere Verbünde stellen, jeweils einzeln anzusetzen.

Dem Antragsteller entstanden Schäden aus Minderung Erstattungsleistung SGB IX. Diese Schäden sind nur in einem gebündelten Nachweis des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Nachweisen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus Minderung Erstattungsleistung SGB IX in dem vorliegenden Nach vollständig geltend gemacht (kein Ansatz von Schäden in einem anderen Antrag)?

Ja

Nein, der Ansatz erfolgt über den von der Verbundorganisation weitergereichten Nachweis

	Gesamtbetrag in € ohne USt.
Schaden aus Minderung Erstattungsleistung SGB IX März bis August 2020 (bzw. März bis Dezember 2020 bei Inanspruchnahme der Kleinbeihilfenregelung) (C3)	

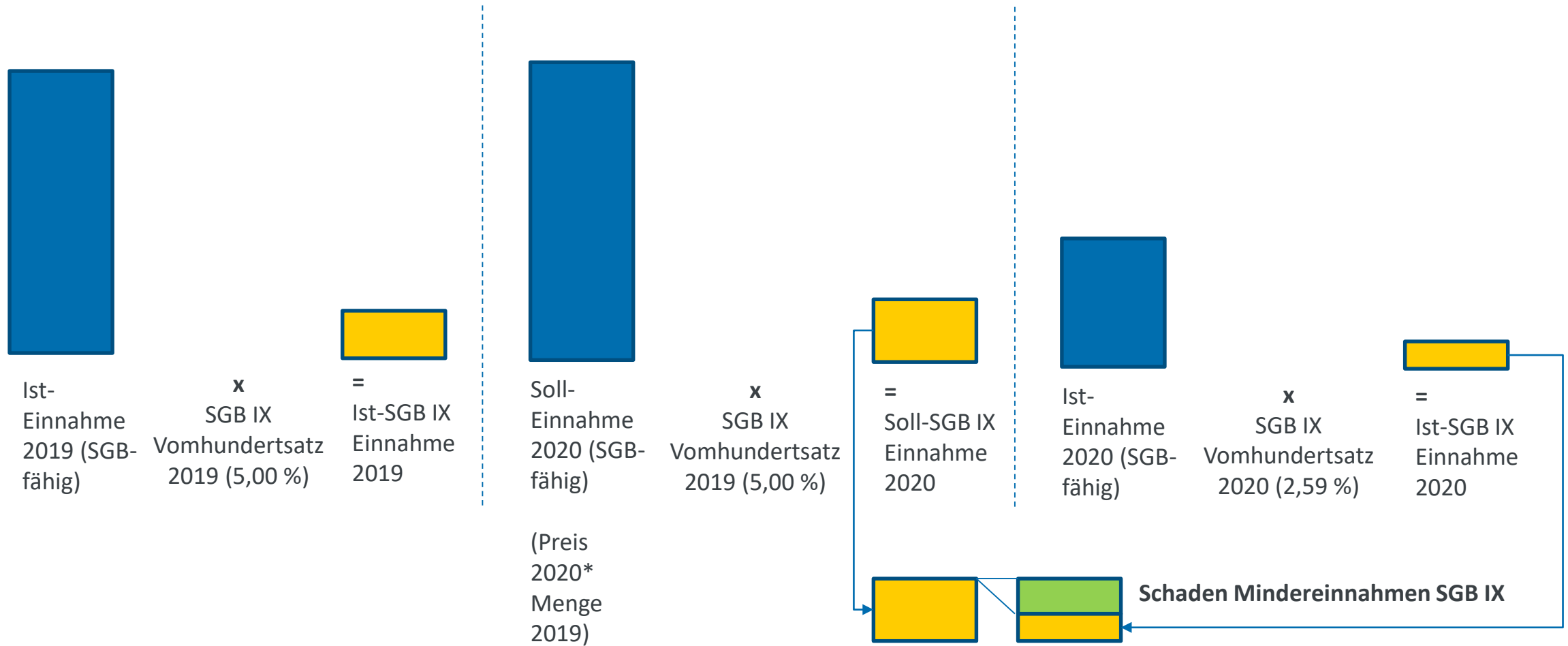
#### Hinweis:

Die Berechnungen erfolgen durch den Antragsteller auf Basis der bestätigten Verbundabrechnungen bzw. der festierten Haustarifabrechnungen der Jahre 2019 und 2020. Betriebsindividuelle Vomhundertsätze sind nachzuweisen.

#### Hinweise

- Verbundorganisationen stellen SGB-IX-relevante Einnahmen für März-Dezember 2019, fiktive, hochgerechnete Einnahmen März – Dezember 2020 und tatsächliche Einnahmen März –Dezember 2020 zur Verfügung
- Berechnung erfolgt durch Antragsteller unter Verwendung des relevanten Vomhundertsatz
- Auch hier besteht aufgrund unterschiedlicher USt.-Sätze und bestehender Ergänzungsvereinbarungen die Notwendigkeit die Berechnungen für einzelne Zeiträume zu trennen bzw. vertragsscharfe Aufteilungen vorzunehmen
- Vom Landessatz abweichende Vomhundertsätze sind nachzuweisen

## Die pauschale Ermittlung des SGB IX Schadens im Antrag wird durch eine differenzierte Herleitung ersetzt



## Ein Ansatz von Schäden aus aV oder ÖDLA ist nur dann möglich, wenn der AT identische Einsparungen bringt


### Auszug Entwurf Testierungsvorlage BW

#### 3.4 Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften

Dem Antragsteller entstanden Schäden gemäß 5.4.2.4 aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften. Diese Schäden sind nur in einem Nachweis des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Nachweisen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Nachweis vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, der Ansatz erfolgt über den von der Verbundorganisation  weitergereichten Nachweis

Dem Antragsteller entstanden Schäden in folgenden Allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen):

	Gesamtbetrag in € ohne USt.
1)	
2)	
3)	
4)	
5)	
6)	
Summe (D1)	

### Hinweise

- Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften und Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistung aus ÖDLA (Verkehrsverträgen) sind artverwandt zu ermitteln
- Der Aufgabenträger muss die jeweilige Schadenshöhe bestätigen
- Es ist wichtig, dass der Aufgabenträger die identischen Beträge als Einsparungen ansetzt, ansonsten kann der Schaden beim VU nicht anerkannt werden
- Die Schäden sind einzeln aufzuführen



# Die Leitlinien fokussieren auf die Ermittlung der Ersparnisse

## Auszug Entwurf Testierungsvorlage BW

Der Antragsteller vermied und ersparte in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie Aufwendungen. Diese Aufwendungen sind vom entstandenen Schaden abzuziehen.

Der Antragsteller vermied oder ersparte folgende Aufwandspositionen:

	Gesamtbetrag in € ohne USt
verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe (F1)	
Im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen (F2)	
eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld und Abbau von Überstunden) (F3)	
Energie und Kraftstoffeinsparungen (F4)	
Nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen (F5)	
Nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte (F6)	
Von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichsleistungen für die berechneten Schäden (F7)	
<b>Bitte anderweitige Stellen hier eintragen:</b> Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Weitere Ersparnisse (F8)	
<b>Summe (F9)=(F1)+(F2)+(F3)+(F4)+(F5)+(F6)+(F7)+(F8)</b>	

## Hinweise

- Leitlinien ermöglichen Vereinfachung bei der Ermittlung der Einsparungen
- Es sind grundsätzlich alle pandemiebedingten Einsparungen einzubringen
- Pandemiebedingte Mehraufwendungen sind nach Richtlinie BW nur im von den Leitlinien definierten Umfang einbringbar
- Eine Trennung der Einsparungen nach Phase 1 und Phase 2 ist dann notwendig, wenn Not-ÖDLA/Ergänzungsvereinbarungen abzurechnen sind

## Die Schadensermittlung ist zusammenfassend von einem WP zu bestätigen

### Auszug Entwurf Testierungsvorlage BW

#### 9. Bestätigung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt

##### Hinweis

Die nachfolgende Bestätigung ist nur zu erteilen, wenn kein Urnachweis erstellt und bestätigt wurde (bei Antragstellern, die über mehrere Verbundorganisationen Schäden beantragen)

##### Kontaktdaten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt

Institution

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon/E-Mail

Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV) vom 18.09.2020 sowie dem Bewilligungsbescheid ermittelt und im Nachweis angesetzt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

### Hinweise

- Die Ermittlung des Schadens muss durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bestätigt werden
- Wenn ein VU/AT Anträge über mehrere Verbünde gestellt hat, sind auch mehrere Nachweise durch einen WP etc zu unterzeichnen
- Hilfsweise kann ein Urnachweis erzeugt werden

## Die Ausfertigung eines Urnachweises reduziert die Anzahl durch WP zu bestätigender Nachweise

### Schema Urnachweis

Urnachweis			Antrag vgf (mit Ansatz Einsparungen etc)			Antrag KVV			Antrag VRN		
RVS		Summe	RVS		Summe	RVS		Summe	RVS		Summe
3.1 Verbund	vgf	23	3.1	vgf	23	3.1			3.1		
	KVV	25					KVV	25			
	VRN	85								VRN	85
3.2 Haustarif		80	3.2 Haustarif		80	3.2 Haustarif		0	3.2 Haustarif		0
3.3 SGB IX		100	3.3 SGB IX		100	3.3 SGB IX		0	3.3 SGB IX		0
4 Einsparungen		-17	4 Einsparungen		-17	4 Einsparungen		0	4 Einsparungen		0
Schaden RVS		296	Schaden RVS		186	Schaden RVS		25	Schaden RVS		85
Bestätigung WP		notwendig	Bestätigung WP		nicht notw.	Bestätigung WP		nicht notw.	Bestätigung WP		nicht notw.
			Urnachweis ist Anlage								

## *Nur wenige Anlagen sind den Nachweisen beizulegen*

### Auszug Entwurf Testierungsvorlage BW

#### Anlagen

- Urnachweis mit Bestätigung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt (wenn von Antragsteller angefertigt und im vorliegenden Nachweis die Schäden und Einsparungen eingebracht werden)
- Bestätigungen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsämter zu Mindereinnahmen Haustarif (wenn über diesen Nachweis eingebracht)
- Bestätigungen Aufgabenträger zu Schäden aus Minderung Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (wenn über diesen Nachweis eingebracht)
- Bestätigungen Aufgabenträger zu Schäden aus Minderung Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (wenn über diesen Nachweis eingebracht)

#### Hinweise

- Im Wesentlichen werden als Anlage zum Nachweis ausschließlich die Bestätigungen der AT zu ÖDLA oder aV-Reduzierungen benötigt
- Mindereinnahmen Verbund werden über die Sammelantragsteller Verbundorganisation einmalig beigebracht

## ***Bis 30.09.2021 sind die Nachweise über die Verbünde an das VM zu übergeben***

